

Beratung gibt es jetzt auch digital

Ohne Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht ist es möglich, dass im Ernstfall vom Gericht bestellte Betreuer bestimmen

VON THOMAS SCHALLER

ROTHENBURG – „Viele denken, dass Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten nur etwas für alte Leute sind. Aber eigentlich sollte jeder Erwachsene diese Dokumente haben“, rät Wolfgang Trum.

Der gelernte Betriebswirt berät seit vier Jahren unter dem organisatorischen Dach des Hospizvereins zu diesen Themen ehrenamtlich und somit kostenfrei. Die Beratung gibt es jetzt auch online. Als Personaldirektor konnte er beruflich viele einschlägige Erfahrungen sammeln, die er nun als Rentner weitergibt. Außerdem ist Trum entsprechend geschult, sodass er auf medizinische, juristische und ethische Aspekte eingehen kann.

Weit über 100 Beratungen hat er inzwischen durchgeführt, sowohl bei Seminaren und Kursen als auch in Einzelgesprächen. Seine Kenntnisse setzt er zudem bei der Schulung von Hospizbegleitern ein, bei der die Themen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht ebenfalls eine Rolle spielen.

„Die Pandemie führt uns momentan vor Augen, wie angreifbar und verletzlich wir sind“, meint Trum. Daher sei es gerade jetzt besonders wichtig, Vorsorgemaßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass man durch Krankheit, Unfall oder Alter vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten eigenständig zu regeln oder seine Entscheidungen selbstständig zu treffen.

Anfragen für die neutrale Beratung nimmt der Hospizverein unter der Nummer 0151/54809353 entgegen. Ursula Memhardt vom Hospizverein nimmt dann Kontakt mit Wolfgang Trum auf. Der Berater wendet sich in der Folge an den Interessenten, der zunächst die Vor-



Geht auf medizinische, juristische und ethische Aspekte ein, wenn es um die Vorsorgevollmacht geht: Wolfgang Trum.

Foto: Pauline Held

sorgemappe des Vereins erhält. „Das Studium der Unterlagen dauert in der Regel einige Tage“, weiß Wolfgang Trum.

Erst danach folgt die eigentliche Beratung per Telefon oder online im Rahmen eines Videogespräches. Dieses kann zu zweit laufen, aber „manchmal holt die Mutter auch die Tochter oder die ganze Familie dazu“, berichtet Trum.

In den Unterlagen des Hospizvereins Rothenburg sind unter anderem Infoblätter enthalten, aber auch das Vortragsmanuskript von Wolfgang Trum mit Schaubildern. Außerdem gibt es Vorlagen der Kanzlei des

Münchner Rechtsanwalts Dr. Wolfgang Putz. Zusätzlich zu den eigentlichen Regelungen kommt der Berater auch auf das Innenverhältnis zu sprechen. Dabei geht es darum, ob der Bevollmächtigte Geld für seine Tätigkeit erhält oder finanzielle Mittel im Sinne des Beauftragenden ausgeben darf.

Die Patientenverfügung gilt auch bei einer Corona-Erkrankung. Trotzdem wurde ein spezieller Zusatz entwickelt. Er könnte zum Beispiel greifen, wenn jemand eine Beatmung ausgeschlossen hat. So kann man dafür sorgen, dass man in diesem speziellen Fall doch beatmet wird,

solange Aussicht auf Besserung besteht.

Generell ist es wichtig, zu bestimmen, in welchen Lebenslagen die Verfügung gelten soll. In den Vorlagen sind der unmittelbare Sterbeprozess, das Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit, massive Hirnschädigungen und ein Hirnabbauprozess etwa im Rahmen einer Demenz genannt. „Die Mehrheit wählt alle aus“, ist die Erfahrung des Beraters, aber manche klammern die Demenz aus.

In einigen Sonderfällen gilt die Verfügung nicht. So folgen Rettungskräfte zum Beispiel nach einem

Verkehrsunfall oder in anderen Notfällen der Regel, dass erst einmal, soweit möglich, das Leben gerettet wird. Ein gängiger Irrglaube ist es, dass enge Verwandte automatisch handeln dürfen, wenn jemand nicht mehr für sich entscheiden kann. Dies gilt jedoch nur für Minderjährige.

Ansonsten werde, so Trum, vom Amtsgericht ein Betreuer bestellt. „Das kann auch ein Fremder sein“, sagt Trum. Er kennt aus der Beratung das Beispiel einer 40-Jährigen, die auf einer Dienstreise einen Schlaganfall erlitt. Die Eltern konnten wenig tun, da keine Vorsorgevollmacht vorlag.